

## Art. 144.

Unter der Voraussetzung, daß Darlehne rechtmäßig aufgenommen worden sind, bedarf es zur Begründung der Forderung gegen eine Gemeinde keines Beweises über die Verwendung in ihren Nutzen, sobald das Darlehn an den zum Empfange berechtigten Rechnungsführer ausgezahlt worden ist.

## Von der Verteilung der Gemeindefaſten.

## Art. 145.

Die Gemeindefaſten, d. h. diejenigen Leistungen, welche zu Erreichung des Zweckes der Gemeinde und zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der Versammlung der Gemeindefaſten obliegen, werden mit Ausſchluß der perſönlichen Dienſte (worüber unten das Nähere beſtimmt iſt) von ſämmtlichen Gemeindefaſten, Schutzgenoſſen und Zuzugenoſſen nach dem Verhältniſſe ihres Einkommens durch Gemeindefaſten aufgebracht.

Zu ſolchen Gemeindefaſten gehören inſondere die Ausgaben für die Gemeindeverwaltung im Allgemeinen, namentlich für die Gehälter der Gemeindefaſten, für die Polizeiverwaltung, die Sicherheits- und Gefuntheitsanſtalten, die Armenpflege, für Herſtellung und Unterhaltung der Ortsverbindungswege, mit Einſchluß der Brücken und Stege, ſerner die Ausgaben für Straßen, Brücken und Stege im Orte ſelbſt, für öffentliche Brunnen und Waſſerleitungen für den Ort, für Straßenbeleuchtung, für Feuerlöſchanſtalten ꝛc. für Dienſtverrichtungen im Intereſſe des Orts, für Wachdienſte u. dgl. mehr.

Die zur Erhaltung und Verbeſſerung des Gemeindefaſten erforderlichen Koſten gehören mit hierher, wenn daſſelbe zu Zwecken der allgemeinen Verwaltung beſtimmt iſt oder deſſen Abwurf hierzu verwendet wird. Wenn jedoch einzelne Gemeindefaſten oder einzelne Klaſſen derſelben, oder die Ortsbewohner allein Gemeindefaſten im Uerbruſſe haben oder Vortheil daraus ziehen, ſo haben dieſe Berechtigten die fraglichen Koſten nach Verhältniſſe des Uerbruſſes oder Vortheils zu tragen.

## Art. 146.

Das Einkommen wird ebenſowohl nach dem Grundbeſiße, als nach den Erwerbs- und ſonſtigen Uerbruſſenverhältniſſen der Betroffenen bemessen.

Bei Zuzugenoſſen richtet ſich die Verteilung des Einkommens nur nach dem Verhältniſſe ihres Grundbeſiſſes im Gemeindefaſtenbezirke; in Anſehung der Gemeindefaſten und Schutzgenoſſen iſt aber das Grundbeſiſſen und das dem Grundbeſiſſen rechtlich gleichgachene Uerbruſſen, welches dieſelben in fremden Gemeindefaſtenbezirken beſißen, bei Bemessung ihres Einkommens außer Betracht zu laſſen.

## Art. 147.

Sämmtliche Angehörige eines jeden Gemeindefaſtenbezirks ſind nach Maßgabe ihres ermittelten Einkommens in beſtimmte Klaſſen der Beitragspflichtigen nach Höhe der Beiträge einzureihen.